



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Email:

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen, kreisfreie Städte und große selbständige Städte
- Ausländerbehörden -

nachrichtlich:

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
21335 Lüneburg

Verwaltungsgerichte in
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Osnabrück, Stade
und Oldenburg

Landeskriminalamt Niedersachsen

Bearbeitet von:
Christine Kalmbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.12 / 12231.3-6 SYR

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4811

Hannover
08.02.2012

**Aktuelle Situation in Syrien;
Beschaffung von Nationalpässen**

Die aktuelle Lage in Syrien veranlasst das Auswärtige Amt zu der Einschätzung, dass mit der Übermittlung persönlicher Daten an die Botschaft der Arabischen Republik Syrien sowohl im Bundesgebiet lebende syrische Staatsangehörige als auch deren in Syrien lebenden Familienangehörigen gefährdet werden könnten, da diese Personaldaten auch den syrischen Sicherheitsdiensten bekannt gegeben und für deren Zwecke verwendet werden können.

Ich bitte deshalb, die bei Ihnen vorsprechenden syrischen Staatsangehörigen darauf hinzuweisen, dass sie sich zur Erledigung ihrer personenstands- und passrechtlichen Angelegenheiten vorläufig nicht an die Konsularabteilungen ihrer Auslandsvertretung wenden müssen und wie folgt zu verfahren:

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

- Syrischen Staatsangehörigen, die im Besitz eines syrischen Nationalpasses sind, dessen Gültigkeit abläuft und die im Besitz eines Aufenthaltsrechts sind, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis vorübergehend in Form eines Ausweisersatzes ausgestellt werden.
- Syrischen Staatsangehörigen, deren Identität zweifelsfrei geklärt ist und die die sonstigen Voraussetzungen für die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltsrechts erfüllen, kann ebenfalls vorübergehend die Aufenthaltserlaubnis in Form eines Ausweisersatzes ausgestellt werden.
- Syrischen Staatsangehörigen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist weiterhin eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) zu erteilen.

Sobald sich neue Erkenntnisse ergeben, ergeht eine neue Erlassregelung.

Im Auftrage

Paul Middelbeck

(elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)